

**Vorlagefrage**

Können die Begriffe Hauptgegenstand des Vertrags und Preis, auf die Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> Bezug nimmt, in Anbetracht dessen, dass sich gemäß dieser Vorschrift die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln weder auf den Hauptgegenstand des Vertrags noch auf die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, beziehen kann, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind,

und

aufgrund des Umstands, dass gemäß Art. 2 Abs. [2] Buchst. a der Richtlinie 2008/48/EG<sup>(2)</sup> die in Art. 3 Buchst. g dieser Richtlinie gegebene Definition des Begriffs der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die sämtliche Provisionen mitumfasst, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat, bei der Bestimmung des Gegenstands eines durch eine Hypothek gesicherten Kredits unanwendbar ist,

dahin ausgelegt werden,

dass diese Begriffe (Hauptgegenstand des Vertrags und Preis) neben den Elementen, die die Gegenleistung für die Gewährung des Kredits darstellen, auch den effektiven Jahreszins eines Kreditvertrags umfassen, der insbesondere aus dem festen oder variablen Zins, Bankprovisionen und anderen in den Vertrag einbezogenen und darin definierten Kosten besteht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 21. Mai 2012 — Salzburger Flughafen GmbH gegen Umweltsenat**

(Rechtssache C-244/12)

(2012/C 235/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: Salzburger Flughafen GmbH

Belangte Behörde: Umweltsenat

Mitbeteiligte Partei: Landesumweltanwalt von Salzburg

Weitere Partei: Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

**Vorlagefragen**

1. Steht die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985<sup>(1)</sup>, in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997<sup>(2)</sup> geänderten Fassung (im Folgenden: Richtlinie 85/337) einer nationalen Regelung entgegen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für (nicht die Piste betreffende) Infrastrukturarbeiten an einem Flughafen, nämlich die Errichtung eines Terminals und die Erweiterung des Flughafenareals zur Errichtung weiterer Anlagen (insbesondere von Hangars, Gerätehallen und Parkflächen) ausschließlich davon abhängig macht, dass dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen um mindestens 20 000 pro Jahr zu erwarten ist?

Bei Bejahung der Frage 1:

2. Verlangt und ermöglicht es die Richtlinie 85/337 — in Ermangelung nationaler Vorschriften — im Wege ihrer unmittelbaren Anwendung (unter Berücksichtigung der damit verfolgten Ziele und der Kriterien ihres Anhangs III) die Umweltverträglichkeit eines unter Frage 1 näher ausgeführten, unter Anhang II fallenden Vorhabens zu prüfen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; ABl. L 175, S. 40.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; ABl. L 73, S. 5.

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 21. Mai 2012 — Meliha Veli Mustafa/Direktor na fond „Garantirani vzemania na rabotnitsite i sluzhitelnite“ kam Natsionalnia osiguritelno institut**

(Rechtssache C-247/12)

(2012/C 235/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Meliha Veli Mustafa

Beklagter: Direktor na fond „Garantirani vzemania na rabotnitsite i sluzhitelnite“ kam Natsionalnia osiguritelno institut

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 80/987/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie 2002/74/EG<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geänderten Fassung im Licht des fünften Erwägungsgrundes

der Richtlinie 2002/74 dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, Garantien für die Ansprüche der Arbeitnehmer im Insolvenzverfahren in jedem Abschnitt dieses Verfahrens bis zur Insolvenzerklärung vorzusehen und nicht nur bei der Eröffnung des Verfahrens?

2. Verstößt eine nationale Rechtsvorschrift gegen Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 80/987 in der durch die Richtlinie 2002/74 geänderten Fassung, die nur insoweit die Möglichkeit vorsieht, dass die Garantieeinrichtung Ansprüche von Arbeitnehmern befriedigt, bei denen es sich um nicht erfüllte Ansprüche auf Arbeitsentgelt aus Arbeitsverhältnissen handelt, als diese Ansprüche bis zum Tag der Eintragung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, wenn mit dieser Entscheidung die Tätigkeit der arbeitgeberischen Gesellschaft nicht beendet wird und diese nicht für insolvent erklärt wird?
3. Im Fall der Bejahung der vorhergehenden Fragen: Hat Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 80/987 in der durch die Richtlinie 2002/74 geänderten Fassung unmittelbare Wirkung, und kann er vom nationalen Gericht unmittelbar angewandt werden?
4. Im Fall der Bejahung der vorhergehenden Fragen: Darf bei Fehlen einer konkreten nationalen Regelung bezüglich der Frist, innerhalb deren beantragt werden kann, dass die Garantieeinrichtung Ansprüche von Arbeitnehmern befriedigt, die bis zum Tag der Eintragung der Entscheidung entstanden sind, mit der der Arbeitgeber für insolvent erklärt wird (und seine Tätigkeit beendet wird), nach dem Effektivitätsgrundsatz die im nationalen Recht festgelegte Frist von 30 Tagen für die Ausübung dieses Rechts in anderen Fällen angewandt werden, wobei als Fristanfang der Tag angesehen wird, an dem die Entscheidung über die Insolvenzerklärung in das Handelsregister eingetragen wird?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283, S. 23.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 270, S. 10.

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Juni 2012 von Guillermo Cañas gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 26. März 2012 in der Rechtssache T-508/09, Cañas/Kommission**

**(Rechtssache C-269/12 P)**

(2012/C 235/15)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Guillermo Cañas (Prozessbevollmächtigter: Y. Bonnard, avocat)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission, Agence mondiale antidopage, ATP Tour Inc.

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 26. März 2012 in der Rechtssache T-508/09 aufzuheben;
- dem Gericht aufzugeben, die vom Rechtsmittelführer am 22. Dezember 2009 erhobene Nichtigkeitsklage zu prüfen;
- alle Anträge der übrigen Beteiligten zurückzuweisen;
- den übrigen Beteiligten seine Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer erhebt gegen den Beschluss des Gerichts drei Rügen.

Erstens habe das Gericht das Recht eines vorübergehend von einem Markt ausgeschlossenen Unternehmens, gegen die Einstellung eines Beschwerdeverfahrens wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts zu klagen, missachtet, indem es das Rechtsschutzinteresse des Unternehmens an die Voraussetzung geknüpft habe, dass ihm aus der Nichtigkeitsklage ein unmittelbarer Vorteil erwachsen könne. Die Nichtigkeitsklärung der Einstellung eines Beschwerdeverfahrens könne nach Ansicht des Gerichts als solche dem Kläger niemals einen unmittelbaren Vorteil verschaffen, weil sie nur zur Prüfung der Beschwerde führen könne, ohne irgendein Ergebnis zu garantieren.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass sein Rechtsschutzinteresse entfallen sei, denn er sei nach wie vor Opfer der gerügten Wettbewerbsverstöße. Obwohl er seine sportliche Laufbahn beendet habe, habe er noch immer ein Rechtsschutzinteresse, d. h. ein Interesse daran, die Entscheidung der Kommission, seine Beschwerde nicht weiter zu verfolgen, für nichtig erklären und feststellen zu lassen, dass die gerügten Beeinträchtigungen rechtswidrig seien. Dies seien unerlässliche Voraussetzungen für die Erhebung einer Schadensersatzklage gegen die Agence mondiale antidopage, die ATP Tour Inc. und die Fondation Conseil international de l'arbitrage en matière de sport.

Drittens habe das Gericht festgestellt, dass die Einstellung des Verfahrens über die von ihm erhobene Beschwerde sein Recht unberührt lasse, die von ihm beschuldigten Unternehmen auf Schadensersatz zu verklagen, weil das Verwaltungsverfahren vor der Kommission die Erhebung einer Klage vor den zuständigen Zivilgerichten nicht ausschließe. Dieses Argument beruhe jedoch auf einem sachlichen Fehler, denn das Sportschiedsgericht habe in seiner Entscheidung vom 23. Mai 2007 ausgeführt, dass die gerügten Beeinträchtigungen nicht gegen das europäische Wettbewerbsrecht verstießen, so dass es ihm ohne eine positive Entscheidung der Kommission nicht möglich sei, eine Schadensersatzklage zu erheben.